

# Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1,2 Geschossflächenzahl  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O offene Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 2 BauNVO)

g geschlossene Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Abfall  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes  
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Stellplatz

Ga Garage

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
(siehe Textteil A Nr. 1)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind  
(siehe Textteil B Nr. 2)

Mit Geh-, Fahr- und Leibeswegen zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

## Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) in der zuletzt getrenden Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58, BGBl. II 213-1-6).
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert am 21.12.2010 (GV. NRW S. 698)

# Stadt Herne

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

NR. Bezeichnung des Bebauungsplanes

**120 Holper Heide** **1. Änderung**



Fachbereich 51	Abteilung 51/2	Sachbearb. Mhuss	Gefertigt: 18.07.2012
Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte			Maßstab 1:500
Plan zum Satzungsbeschluss			gefertigt durch: Zepper

Schallschutzklasse	benotigte Schalldämmung $R_{w,F}$ dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Luftspaltenverbindungen
6	$\geq 50$	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas, Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung, Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas, Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas, Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung, 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung, dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern, 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung, dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	< 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

  

Raumart	Mittelwert $L_{Aeq,T}$ dB(A)	maximale Maximalwert $L_{Amax}$ dB(A)
1 Schlafräume nachts <sup>1)</sup>		
1.1 in neuen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuser und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2 in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2 Wohnräume tagsüber <sup>2)</sup>		
2.1 in neuen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuser und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2 in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3 Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber		
3.1 Unterrichtsraum, ruhebedürftige Einzelbüro, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragssäle, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2 Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

<sup>1)</sup> Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel  
<sup>2)</sup> Bei  $L_{Aeq,T} < L_{Amax} - 10$  dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von  $L_{Amax}$  auszugehen  
<sup>3)</sup> Hierbei ist von den lautesten Nachtstunden zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen, nur mit weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängige Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelwert um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Räume 1 und 2 gleich



## Textteil

### A. Festsetzungen

Nr. 1 Schutz vor Lärmwirkungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für das Baugelände wird festgesetzt, dass die Fenster von Aufenthaltsräumen an den durch diese Signatur  $\blacktriangle\blacktriangle\blacktriangle$  gekennzeichneten Seiten zum Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen als Schallschutzfenster der Klasse 2 entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern“ auszubilden sind. Die Tafeln 3 und 5 der VDI-Richtlinie sind nebenstehend beigefügt.

Nr. 2 Garagen/ überdachte Stellplätze

Gemäß § 12 Abs. 4 - 6 BauNVO wird unter teilweiser Einschränkung des § 23 Abs. 5 BauNVO festgesetzt:

In dem Baugelände 22b sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf den mit „Ga“ und „St“ ausgewiesenen Flächen und auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nr. 3 Abweichende Maße der Tiefe der Abstandflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a)

Im Baugelände C wird gemäß § 9 (2a) BauGB festgesetzt, dass das Maß der Tiefe der Abstandfläche an der Baulinie 0,3 der Fassadenhöhe betragen muss. Die Abstandfläche muss an der Baulinie mindestens 2 Meter betragen.

### B. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nr. 1 Bergbau

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB). Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Nr. 2 Sekundussprung

Bei einer Bebauung dieses Bereichs  $\square\square\square\square$  sollten die ausgehobenen Baugruben auf Unregelmäßigkeiten im Erdreich, die geologischen Ursprünge sein können, sorgfältig geprüft werden.

Bei auftretenden Baugrunderkennungen ist ein Fachinstitut für Baugrunderkennungen zu Rate zu ziehen.

### C. Hinweise

Nr. 1 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Nr. 2 Bäume

Auf die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 07.12.1989 (1. Änderung durch Satzung vom 14.11.2001) wird verwiesen.

Nr. 3 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen dem jeweils in Betracht kommenden Stand der Technik entsprechen. Das gezielte Einbringen von Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels Sickeranlagen oder das Einleiten in ein Gewässer bedarf der Erlaubnis nach §§ 8-13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Der Antrag ist formlos in zweifacher Form bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Herne zu stellen. Eine Befreiung von diesen Bestimmungen ist schriftlich unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Gutachten) bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1990. Herne, den 18.07.2012 (Siegel) Städt. Vermessungsdirektor	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den 18.07.2012 Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung Städt. Baudirektor	Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 03.02.2012 zugeseant. Herne, den Der Oberbürgermeister i.V. Städt. Vermessungsdirektor und Kataster Stadtrat Der Oberbürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 09.02.2012 durchgeführt worden. Herne, den Der Oberbürgermeister i.A. Städt. Verwaltungsdirektor	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 25.09.2012 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Herne, den Der Oberbürgermeister Städt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.10.2012 bis 26.11.2012 öffentlich ausgelegt. Herne, den Der Oberbürgermeister i.A. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt hat am zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den Der Oberbürgermeister	Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den Der Oberbürgermeister Städt. Baudirektor
---	---	---	--	--	---	--	--